



Frau
Monika Kloster
In der Sandkaut 37
55435 Gau-Algesheim

AMT VETERINÄRWESEN
UND LANDWIRTSCHAFT
Veterinärwesen

Salinenstraße 56
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1849
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom / Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
80/183-3.1/ Kloster		Fr. Hoch-Foerg vetkh@kreis-badkreuznach.de	212	0671 803-1802 0671 803-1849	23.04.2025

Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nach § 11 Tierschutzgesetz

Frau Monika Kloster, In der Sandkaut 37, 55435 Gau-Algesheim

erhält aufgrund

des § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666 in derzeit gültiger Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 8 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05.2001 (BGBl. I S. 838), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.12.2013 (BGBl. I S. 4145)

Abgabestelle Jan 6 Mai

die Erlaubnis, gewerbsmäßig für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten.

Diese Erlaubnis gilt ausschließlich für Frau Monika Kloster (geb. 16.02.1965) als für die Tätigkeit verantwortliche Person und ist auf die Hunde- und Hundehalterausbildung auf dem Gelände Seeber Flur 1-3, 55545 Bad Kreuznach beschränkt.

Als Stellvertreter für o. g. Tätigkeit wird Frau Vanessa Müller (geb. 08.04.1994) benannt. Verantwortlich für die sachkundige Ausübung der Vertretungstätigkeiten ist Frau Monika Kloster.

Die Erlaubnis ergeht befristet bis zum 22.04.2030.

Eine Verlängerung muss fristgerecht, d.h. drei Monate vor Ablauf, beantragt werden.

Auflagen:

1. Sie selbst sind in Ihrem Betrieb als sachkundige Person tätig und damit für die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich. Das Trainingsgelände befindet sich unter folgender Adresse: „Seeber Flur 1-3, 55545 Bad Kreuznach“.
2. Die Ausbildung der Hunde, sowie die Ausbildung durch Anleitung der Hundebesitzer, sind art- und tierschutzgerecht durchzuführen und auf das Wesen jedes einzelnen Hundes abzustimmen.
3. Keinem Hund darf eine Leistung abverlangt werden, der er wegen seines Zustandes, Alters oder Ausbildungsstandes nicht gewachsen ist oder die seine Fähigkeiten übersteigt. Jedem Hund sind angemessene Ruhephasen sowie Freilauf und Spiel zwischen den Trainingseinheiten zu gewähren.
4. Ausbildungshilfsmittel, insbesondere Halsbänder, Maulkörbe und Leinen, sind vor jeder Verwendung auf Sauberkeit und Verletzungssicherheit zu überprüfen.
5. Ausbildungsmaterial und Hilfsmittel müssen so gestaltet sein, dass den Hunden keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Dies beinhaltet z.B. das Verbot der Anwendung von Zughalsbändern ohne Stopp, Reizstromgeräten (Impulsgeräte, Ferntrainer, Teletakt), Bell-Stopp-Geräten, stromführenden unsichtbaren Zäunen und Ähnlichem.
6. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, muss dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegedämmter Liegeplatz zur Verfügung stehen.
7. Die kurzfristige Unterbringung von Hunden während Wartezeiten darf nur in einer Einrichtung erfolgen, die dem Hund aufrechtes Stehen, problemloses Umdrehen sowie Ablegen auf trockenem und sauberem Untergrund und bei unbedenklichen Temperaturen ermöglicht. Für mehr als zweistündige Unterbringungen ist die Einhaltung der Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung erforderlich.
8. Die Behälter zum Transport von Hunden müssen so groß sein, dass die Tiere in natürlicher Haltung, d.h. mit aufgerichtetem Kopf, stehen und sich umdrehen können und auf der Seite ausgestreckt liegend ruhen können. Beim Transport und Aufenthalt im Fahrzeug ist für unschädliche Temperaturen und ausreichende Belüftung zu sorgen.
9. Die Erlaubnisinhaberin hat die Tierhalter, die Hunde unter ihrer Anleitung ausbilden, dazu anzuleiten, die Ausbildung und den Umgang mit den Hunden tierschutzgerecht, u.a. unter Einhaltung der genannten Punkte, zu gestalten.
10. Die Erlaubnisinhaberin hat sich regelmäßig zu den Themenbereichen „Art-, verhaltens- und tierschutzgerechte Haltung und Erziehung von Hunden“ fortzubilden. Dies bedeutet Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen oder Seminaren in einem Umfang von mindestens 16 Stunden pro 2 Kalenderjahre. Die Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen sind aufzubewahren und dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

11. Die Erlaubnis betreffende wesentliche Änderungen sind dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung.

12. Sollten Sie als mobile Hunde- und Hundehalterausbilderin über die Kreisgrenze hinaus tätig sein, so muss vor Beginn der kreisübergreifenden Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde diese Tätigkeit schriftlich angezeigt werden.

Begründung:

Wer gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG die Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Mit Schreiben vom 19.03.2025 wurde der Betrieb der oben genannten Einrichtung beantragt. Das Führungszeugnis liegt dem Veterinäramt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vor und enthielt keine Einträge. Des Weiteren sind keine negativen Tatsachen bezüglich Ihrer Zuverlässigkeit bekannt.

Die erforderliche Sachkunde wurde durch das Zertifikat „Hundetrainerin“ von der ATN vom 24.11.2024 nachgewiesen.

Hierbei wird ergänzend Bezug genommen auf die von dem Amt für Veterinärwesen und Landwirtschaft erteilte Erlaubnis der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 27.04.2023.

Die genannten Auflagen sind notwendig, um die artgerechte Unterbringung, Versorgung und Nutzung der Hunde zu gewährleisten.

Eine zeitliche Befristung wird bei erstmaliger Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz grundsätzlich angeordnet, um nach einem angemessenen Zeitraum und den darin gewonnenen Erfahrungen mit dem Betrieb der genehmigten Einrichtung über ein unbefristetes Weiterbestehen entscheiden zu können.

Auflagenvorbehalt:

Wir behalten uns die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Sicherstellung des tierschutzgerechten Umgangs mit den o.g. Tieren vor.

Widerrufsvorbehalt:

1. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine für die Erlaubnis erforderliche Voraussetzung nicht mehr gegeben ist oder wenn die in dieser Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht eingehalten werden.
2. Zu widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und seiner Ausführungsbestimmungen können im Einzelfall zum Widerruf der Erlaubnis führen, auch wenn kein Strafverfahren durchgeführt wird (auch bei Ordnungswidrigkeiten)